

Deutschlandticket: Verfassungsrechtliche Grundlagen



Prof. Dr. Urs Kramer



A. Formelle Verfassungsmäßigkeit

- I. Regelungs-/Gesetzgebungskompetenz
- II. Verfahren: Zustimmung des Bundesrates

B. Materielle Verfassungsmäßigkeit

- I. Art. 12 GG
- II. Art. 3 I GG
- III. Finanzierungskompetenz: Art. 104a I GG vs. Art. 106a GG





§ 9 Regionalisierungsgesetz (RegG) – Auszug



(1) ¹Die Länder führen ab dem 1. Mai 2023 ein Ticket ein, das zur bundesweiten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt (Deutschlandticket). ²Es soll in digitaler Form erhältlich sein und für ein Entgelt zum Zeitpunkt der Einführung von 49 Euro je Monat in einem monatlich kündbaren Abonnement angeboten werden. ³Die für die Umsetzung der in Satz 1 genannten Maßnahme erforderliche Zustimmung nach § 39 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes sowie die Genehmigung nach § 12 Absatz 3 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes gelten für den Zeitraum bis 31. Dezember 2023 als erteilt. ⁴Der Tarif ist bis zum Erlass entsprechender Regelungen durch die Aufgabenträger, längstens jedoch bis zum 30. September 2023 vorläufig anzuwenden. ⁵Der maßgebliche Ausgleich finanzieller Nachteile entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird von den Ländern bzw. den zuständigen Behörden abgewickelt. [...]





Formelle Verfassungsmäßigkeit: Regelungskompetenz



Bundeskompetenz zur "Regelung" des Deutschlandtickets

Aus der Gesetzesbegründung:

"Mit § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird **deklaratorisch** an die in den politischen Beschlüssen der Verkehrsministerinnen und Verkehrsminister der Länder sowie in den Beschlüssen von Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. November 2022 und 8. Dezember 2022 getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich der Einführung des Deutschlandtickets angeknüpft. Die Umsetzung dieser Tarifmaßnahme erfolgt in der Zuständigkeit der Länder."



Bundeskompetenz zur "Regelung" des Deutschlandtickets

- Kompetenz für die Zustimmung nach § 39 Absatz 1 S. 1 und Absatz 6 S. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes:
 - Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 GG i. V. m. Artikel 72 Absatz 2 GG
- Kompetenz für die Genehmigung nach § 12 Absatz 3 S. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes:
 - Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6a und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 23 GG



Eigene Bundeskompetenz zur "Regelung" Deutschlandtickets?

- Für bundeseigene Eisenbahnen: Art. 73 I Nr. 6a GG
 - "Verkehr": Das sind alle Regelungen, die den entgeltlichen Verkehr der Eisenbahnen des Bundes betreffen. Nach ganz h.M. sind davon auch tarifliche Bestimmungen umfasst.
- Für nichtbundeseigene Eisenbahnen: Art. 74 l Nr. 23 GG
 - Die von Art. 74 I Nr. 23 GG erfassten Themenbereiche entsprechen jenen des Art. 73 I Nr. 6a GG.
 - Entsprechend ergibt sich die Kompetenz auch hier aus dem Wort "Verkehr".
- Für den ÖPNV auf der Straße: Art. 74 I Nr. 22 GG
 - Nicht einschlägig ist hier der "Straßenverkehr", denn es handelt sich dabei um das sachlich begrenzte Ordnungsrecht zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.
 - Abzustellen ist auf das "Kraftfahrwesen": Ein Teil davon ist die Personenbeförderung.
 - Von der Kompetenz umfasst sind alle hierbei (= Personenbeförderung) entstehenden Rechts- und Wirtschaftsfragen, dementsprechend wohl auch tarifliche Bestimmungen.



Bundeskompetenz zur "Regelung" des Deutschlandtickets

- Für die Kompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG müssen dabei die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG erfüllt sein:
- "Wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht."



Bundeskompetenz zur "Regelung" des Deutschlandtickets

Aus der Gesetzesbegründung:

"Organisiert wird der ÖPNV meist von Verkehrsverbünden, die in der Regel auch die Beförderungsentgelte festlegen und häufig länderübergreifend tätig sind. Über die Festlegungen zur hälftigen Teilung der finanziellen Nachteile durch Bund und Länder und zur Nachweisführung wirkt der Bund auf bundesweit einheitliche Bedingungen hin. Unterschiedliche Regelungen durch einzelne Länder würden die Akzeptanz und damit die beabsichtigte Lenkungswirkung des bundesweit gültigen Tarifs erheblich beeinträchtigen. Es würde zu Schwierigkeiten im Vollzug kommen und Verkehrsverbünde und ÖPNV-Unternehmen erheblich belasten."



Bundeskompetenz zur "Regelung" des Deutschlandtickets

Wissenschaftlicher Dienst des Bundes zum 9-Euro-Ticket:

"Dem Gesetzgeber dürfte daher zumindest ein Einschätzungsspielraum dahingehend zustehen, dass abweichende Regelungen der Länder zu einer nicht hinnehmbaren Rechtszersplitterung führen würden und daher eine bundesgesetzliche Vorschrift erforderlich ist, um die Rechtseinheit im Bundesgebiet zu wahren."

[....]

"Entsprechende Überlegungen dürften auch für die Frage der Erforderlichkeit einer dauerhaften Tariffestlegung, etwa durch ein 365-Euro-Ticket, gelten."







- Die Zustimmungspflicht ergibt sich (zumindest; s. oben → bei einer Regelung zum Eisenbahnrecht greift möglicherweise auch noch Art. 87e Abs. 5 GG) aus Art. 106a Satz 2 GG.
- Die Zustimmung des Bundesrates zur Änderung des RegG liegt für das Gesetz (!) vor.
- Weitere mögliche Fehler im Gesetzgebungsverfahren sind hier nicht ersichtlich.



B. Materielle Verfassungsmäßigkeit

Materielle Verfassungsmäßigkeit: Art. 12 I GG



- Erfolgt eine Verletzung der Berufsfreiheit der Verkehrsunternehmen durch die Entgeltvorgaben?
 - Schutzbereich: Die Berufsfreiheit kommt nur für Unternehmen in Frage, die Träger von Grundrechten sind.
 - Keine Grundrechtsträgerschaft der bundeseigenen Eisenbahnen; daran ändert auch Art. 87e III 1 GG nichts.
 - Für im Eigentum anderer Staaten stehende Unternehmen gilt das oben tragfähige "Konfusionsargument" nicht; diese Unternehmen können Träger von Grundrechten sein (konsequent?).
 - Die hier in Rede stehende Tätigkeit ("Verkehrsunternehmen") ist ein **Beruf**.

Materielle Verfassungsmäßigkeit: Art. 12 I GG



- Eingriff in den Schutzbereich:
 - Jedenfalls objektiv berufsregelnde Tendenz (auch subjektiv?).
 - Die Tarifvorgaben sind eine bloße Berufsausübungsregelung.
- Verfassungsrechtliche Rechtfertigung → Schranken-Schranke der Verhältnismäßigkeit:
 - Als "legitimer Zweck" genügt hier (nach der "Drei-Stufen-Theorie") jede vernünftige Erwägung des Allgemeinwohls:
 - Finanzielle Entlastung, Förderung des Umstiegs auf den ÖPNV, Energiesparen, Verkehrswende, Entwirrung des "Tarifdschungels"
 - geeignet und erforderlich (+)
 - angemessen (+), zumal "Defizit" ausgeglichen wird (→ als Allgemeine Vorschrift i. S. der VO [EG] 1370/2007)
- Im Ergebnis ist die Berufsfreiheit nicht verletzt.

Materielle Verfassungsmäßigkeit: Art. 3 I GG



• Sind FlixBus und andere Fernbuslinien als "wesentlich Gleiches" hier gleich zu behandeln (wenn kein sachlicher Differenzierungsgrund gegeben ist)?

Ja	Nein
 Fernbusse sind in dem gleichen Marktsegment t\u00e4tig (auf 300 km ist die Distanz f\u00fcr Nutzer*innen austauschbar). 	"Züge fahren nur längere Stre-
	 Fernbusse halten gerade nicht alle 20 bis 50 km oder häufiger.

 Im Ergebnis ist FlixBus schon nicht wesentlich gleich: Daher gibt es keine Ungleichbehandlung. Sie wäre sonst auch gerechtfertigt (→ Spielraum des Gesetzgebers – nur willkürfrei + angemessen).



III. Finanzierungskompetenz des Bundes: Art. 104 I GG vs. Art. 106a GG

Materielle Verfassungsmäßigkeit: Finanzen



Bundeskompetenz zur "Finanzierung" des Deutschlandtickets

- Grundsatz: Haushaltstrennung, Art. 104a I, 109 I GG
- Eine Ausnahme davon bildet Art. 106a GG.
- Art. 106a S. 2 GG begründet eine Regelungskompetenz des Bundes zur näheren Ausgestaltung etwa für den verfassungsunmittelbaren Anspruch der Länder aus Art. 106a S. 1 GG.



¹Den Ländern steht ab 1. Januar 1996 für den öffentlichen Personennahverkehr ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. ²Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. ³Der Betrag nach Satz 1 bleibt bei der Bemessung der Finanzkraft nach Artikel 107 Abs. 2 unberücksichtigt.

Materielle Verfassungsmäßigkeit: Finanzen



Bundeskompetenz zur "Finanzierung" des Deutschlandtickets

• Dürfen über Art. 106a S. 2 GG auch "neue" Maßnahmen finanziert werden, oder werden über sie nur Folgen der Bahnreform "bezahlt"?

Ja Nein Der Wortlaut ist offen. Historischer Kontext: Politischer Kompromiss im Die Länder dürfen ihren ÖPNV Zuge der Bahnreform 1993: weiterentwickeln; der Bund Der "situative Charakter" der kann dazu die nähere Ausge-Norm hindert daran, zusätzstaltung des Anspruches im liche, über die regelmäßigen RegG weiterentwickeln. Ausgaben hinausgehende Kosten darunter zu fassen. Art. 106a GG ist an sich bereits umstritten. Ausnahmevorschriften sind immer eng auszulegen.

Materielle Verfassungsmäßigkeit: Finanzen



Bundeskompetenz zur "Finanzierung" des Deutschlandtickets

 Dürfen über Art. 106a GG auch konkrete Maßnahmen explizit von Bund und Ländern mischfinanziert werden?

Ja	Nein
	 Die Mittel sind nur allgemein für den ÖPNV zweckgebun- den; der Bund darf keine kon- kreteren Vorgaben machen.



Bundeskompetenz zur "Finanzierung" des Deutschlandtickets

 Der Bundesrechnungshof schlägt vor, "die zurzeit bestehenden gesetzlichen Förderinstrumente möglichst auf[zu]geben" und die Art. 106a, 125c GG "durch eine neue verfassungsrechtliche Regel [zu ersetzen] [...], die die Bundesinteressen ausreichend absichert."



- Das durch das Regionalisierungsgesetz (scheinbar?) eingeführte Deutschlandticket steht in gesetzgeberischer Hinsicht in Bezug auf die Kompetenz auf einem etwas "wackeligen Fundament".
- In materieller Hinsicht stellt sich (nur) die Frage, ob der Bund ein (gewollt) in die Kompetenz der Länder fallendes Tarifangebot des ÖPNV über Art. 106a GG (mit-)steuern oder zumindest "mittragen" darf oder ob hier eine verbotene Mischfinanzierung vorliegt.
- Um hier klare Verhältnisse zu schaffen (und sich so zu dem Ticket zu "bekennen" …), ist mit dem Bundesrechnungshof eine neue verfassungsrechtliche Grundlage und eine bessere Absicherung der Bundesinteressen (dann aber auch mit Finanzverantwortung) zu fordern.
- Dann steht das Deutschlandticket rechtlich auf sicheren R\u00e4dern!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!